



Dr. Oliver Foltin
Dr. Volker Teichert

Fördermittelübersicht
GEBÄUDE
Religionsgemeinschaften und Kirchen

Version 2.0

Heidelberg, im Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	BMU: Kommunalrichtlinie – Beleuchtungssanierungen	3
2	BAFA: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen – Nichtwohngebäude	6
3	BAFA: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen – Wohngebäude	11
4	Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).....	16
5	BAFA: Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme.....	17

1 BMU: Kommunalrichtlinie – Beleuchtungssanierungen

Kurzbeschreibung

Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen

Fördergegenstand und -bedingungen

Gefördert wird vom Bundesumweltministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative der Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen, etwa in Gemeindehäusern, Kirchen und Kindertagesstätten.

Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für die Anschaffung der Leuchten einschl. der Steuer- und Regelungstechnik
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten sowie die Montage der Neuanlage durch qualifiziertes externes Fachpersonal
- Die Systemlichtausbeute (Bemessungslichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems beträgt mindestens 100 lm/W
- Der Lichtstromerhalt der eingesetzten Leuchten erreicht mindestens ≥ 80 Prozent (L80) bei 50.000 Betriebsstunden
- Die Farbwiedergabe der Beleuchtungssysteme beträgt mindestens 80 Ra
- Die Regelung des Beleuchtungssystems entspricht mindestens der Referenzausführung nach EnEV Anlage 2 Tabelle 1 für die entsprechende Nutzungszone
- Die Beleuchtungsanlage weist eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit auf
- Treibhausgaseinsparungen von mindestens 50 Prozent können durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden
- Es wird eine Lichtplanung nach DIN EN 12464-1:2011-08 durch qualifizierte Planer durchgeführt
- Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate
- Achtung: Nicht zuwendungsfähig für die Förderung sind beispielsweise Umrüstsätze sowie der ausschließliche Ersatz von Leuchtmitteln sowie Brandschutzanlagen

Antragsberechtigt

- Religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen (hierzu zählen auch Kirchengemeinden)
- Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (nach SGB VIII anerkannt)
- Kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft
- Werkstätten für behinderte Menschen und deren Träger

Fristen

Die Kommunalrichtlinie gilt zum 31.12.2022.

Förderanträge können das ganze Jahr online beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden.

Förderhöhe

- Förderquote für Anträge zwischen 01. August 2020 und 31. Dezember 2021 beträgt maximal 35 Prozent; danach 25 Prozent.
- Bei Maßnahmen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten und Sportstätten ist eine um 5 Prozent erhöhte Förderquote möglich (maximal 40 Prozent bis zum 31. Dezember 2021, danach 30 Prozent).
- Der beantragte Betrag muss hoch genug sein, damit eine Mindestzuwendung von 5.000 Euro erreicht wird.
- Um die Mindestförderhöhe zu erreichen, können mehrere Maßnahmen in einem Antrag gemeinsam beantragt werden. Auch ein Zusammenschluss von mehreren Antragstellern ist möglich.

Kumulierbarkeit

Die Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich, jedoch nicht mit anderen Programmen des Bundes. Außerdem muss ein Eigenanteil von 5 Prozent des Gesamtvolumens eingebracht werden.

Weitere Informationen

- Weitere Informationen zum Förderbereich „Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen“: www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie/innen-hallenbeleuchtung

- Hinweisblatt für investive Förderschwerpunkte der Klimaschutzinitiative:
<https://bit.ly/33pHN5Q>
- Kommunalrichtlinie: Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“:
www.klimaschutz.de/sites/default/files/Kommunalrichtlinie%20vom%2022.07.2020.pdf

Antragsverfahren

- Projektanträge können ganzjährig ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-online“) eingereicht werden:
<https://foerderportal.bund.de/easyonline/easyOnline.jsf>
- Die Formulare für die Beantragung der Fördermittel erhalten Sie hier:
www.krl-online.de/
- Nach der Bearbeitung der Formulare in KRL Online erhalten Sie einen Link zu den easy-Online Antragsformularen.

Kontakt

Projektträger Jülich

Telefon: 030 20199-577

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

2 BAFA: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen – **Nichtwohngebäude**

nach den Richtlinien des BMWi zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Kurzbeschreibung

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird die energetische Gebäudeförderung des Bundes neu aufgesetzt. Die BEG ersetzt die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich – darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP).

Fördergegenstand und -bedingungen

Gegenstand der Förderung sind Nichtwohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden. Gefördert werden

- (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- (2) Anlagentechnik (außer Heizung)
- (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- (4) Heizungsoptimierung
- (5) Fachplanung und Baubegleitung

an bestehenden Nichtwohngebäuden – außer Sakralgebäuden (Kirchen) – deren Bauantrag bzw. Bauanzeige bei Antragsstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Zu (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

Die Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten. **Für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle beträgt der Fördersatz 20 Prozent.** Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro

(brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Gebaeudehuelle/gebaeudehuelle_node.html

Zu (2) Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert werden:

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung
- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11
- Kältetechnik zur Raumkühlung
- Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme

Die Antragstellung für Anlagentechnik (außer Heizung) erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten. **Der Fördersatz beträgt 20 Prozent.** Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html

Zu (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden:

- Gas-Brennwertheizung (*Renewable Ready*) – Fördersatz 20 Prozent
- Gas-Hybridheizungen – Fördersatz 30 Prozent
- Solarkollektoranlagen – Fördersatz 30 Prozent
- Biomasseanlagen mit 35 Prozent (bei besonders emissionsarmen Biomasseanlagen erhöht sich der Zuschuss um 5 Prozentpunkte)
- Wärmepumpen – Fördersatz 35 Prozent
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbaren Energien – Fördersatz 35 Prozent
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride) – Fördersatz 35 Prozent
- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von min-

destens 25 Prozent – Fördersatz 30 Prozent

- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 55 Prozent – Fördersatz 35 Prozent

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (Brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.

Austauschprämie für Ölheizungen

Zusätzlich zu den genannten Fördersätzen kann beim Austausch einer mit dem Brennstoff Öl betriebenen Heizungsanlage ein Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten gewährt werden, sofern eine der nachfolgend genannten Heizungsanlagen errichtet wird:

- Gas-Hybridheizung Biomasseheizung Wärmepumpe
- EE-Hybridheizung
- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 25 Prozent

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html

Zu (4) Heizungsoptimierung

Gefördert werden:

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinien
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der

Heizungsanlagen. Sollte der hydraulische Abgleich aus technischen Gründen nicht möglich sein, muss zumindest ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden. **Für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung beträgt die Förderquote 20 Prozent.**

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro (Brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html

Zu (5) Fachplanung und Baubegleitung

Die Förderung einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung kann nur im Zusammenhang mit einer Förderung von folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (Außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Heizungsoptimierung

Für förderfähige Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung **beträgt die Förderquote 50 Prozent.** Die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Fachplanung_Baubegleitung/fachplanung_baubegleitung_node.html

Antragsberechtigt

Unter anderem: Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen.

Fristen

Anträge auf Förderung können ganzjährig gestellt werden.

Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist bis zu einer gesamten Förderquote von 60 Prozent möglich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen und Details zu den Fördervoraussetzungen sind abrufbar unter:
www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/sanierung_nichtwohngebaeude_node.html

Liste der technischen FAQ:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_liste_technische_faq.pdf?__blob=publicationFile&v=4

FAQ zur BEG:

www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html?cms_artId=2269166

Antragsverfahren

Anträge für Zuschüsse für die BEG Einzelmaßnahmen können direkt bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

Kontakt

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle AS 1

Telefon: 06196 908-1625

3 BAFA: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen – **Wohngebäude**

nach den Richtlinien des BMWi zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Kurzbeschreibung

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird die energetische Gebäudeförderung des Bundes neu aufgesetzt. Die BEG ersetzt die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich – darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP).

Fördergegenstand und -bedingungen

Gegenstand der Förderung sind Nichtwohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden. Gefördert werden

- (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- (2) Anlagentechnik (außer Heizung)
- (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- (4) Heizungsoptimierung
- (5) Fachplanung und Baubegleitung

an bestehenden Wohngebäuden deren Bauantrag bzw. Bauanzeige bei Antragsstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Zu (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

Die Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten. **Für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle beträgt der Fördersatz 20 Prozent.** Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro

(brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Gebaeudehuelle/gbaeudehuelle_node.html

Zu (2) Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert werden:

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung
- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen (förderfähigen) Gebäudenetzes

Die Antragstellung für Anlagentechnik (außer Heizung) erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten. Der Fördersatz beträgt 20 Prozent. Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html

Zu (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden:

- Gas-Brennwertheizung (*Renewable Ready*) – Fördersatz 20 Prozent
- Gas-Hybridheizungen – Fördersatz 30 Prozent
- Solarkollektoranlagen – Fördersatz 30 Prozent
- Biomasseanlagen – Fördersatz 35 Prozent
- Wärmepumpen – Fördersatz 35 Prozent
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbaren Energien – Fördersatz 35 Prozent
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride) – Fördersatz 35 Prozent
- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 25 Prozent – Fördersatz 30 Prozent
- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 55 Prozent – Fördersatz 35 Prozent

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (Brutto). Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.

Austauschprämie für Ölheizungen

Zusätzlich zu den genannten Fördersätzen kann beim Austausch einer mit dem Brennstoff Öl betriebenen Heizungsanlage ein Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten gewährt werden, sofern eine der nachfolgend genannten Heizungsanlagen errichtet wird:

- Gas-Hybridheizung
- Biomasseheizung
- Wärmepumpe
- EE-Hybridheizung
- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 25 Prozent oder 55 Prozent

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html

Zu (4) Heizungsoptimierung

Gefördert werden:

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinien
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlagen. Sollte der hydraulische Abgleich aus technischen Gründen nicht möglich sein, muss zumindest ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden. **Für**

Maßnahmen zur Heizungsoptimierung beträgt die Förderquote 20 Prozent.

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro (Brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html

Zu (5) Fachplanung und Baubegleitung

Die Förderung einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung kann nur im Zusammenhang mit einer Förderung von folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (Außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Heizungsoptimierung

Für förderfähige Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung **beträgt die Förderquote 50 Prozent**. Die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern, und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Fachplanung_Baubegleitung/fachplanung_baubegleitung_node.html

Antragsberechtigt

Unter anderem: Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen.

Fristen

Anträge auf Förderung können ganzjährig gestellt werden.

Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist bis zu einer gesamten Förderquote von 60 Prozent möglich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen und Details zu den Fördervoraussetzungen sind abrufbar unter:
www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/sanierung_wohngebaeude_node.html

Liste der technischen FAQ:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_liste_technische_faq.pdf?__blob=publicationFile&v=4

FAQ zur BEG:

www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html?cms_artId=2269166

Antragsverfahren

Anträge für Zuschüsse für die BEG Einzelmaßnahmen können direkt bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

Kontakt

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle AS 1

Telefon: 06196 908-1625

4 Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle ¹⁾	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	20 %		50 %
Anlagentechnik ¹⁾	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	20 %		
Heizungsanlagen ¹⁾	Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“	20 %	20 %	
	Gas-Hybridanlagen Solarthermieanlagen	30 % 30 %	40 % 30 %	
Heizungsoptimierung ¹⁾	Wärmepumpen	35 %	45 %	
	Biomasseanlagen ²⁾	35 %	45 %	
	Innovative Heizanlagen auf EE-Basis	35 %	45 %	
	EE-Hybridheizungen ²⁾	35 %	45 %	
Heizungsoptimierung ¹⁾	Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz mind. 25 % EE mind. 55 % EE	30 % 35 %	40 % 45 %	
		20 %		

¹⁾ iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

²⁾ Innovationsbonus: Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

5 BAFA: Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Kurzbeschreibung

Das Förderprogramm ersetzt die bisherigen Richtlinien „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen“ und „Energieberatung im Mittelstand“. Gefördert werden Energieberatungen zur Erstellung von energetischen Neubau- und Sanierungskonzepten, Energieaudits sowie Contracting-Orientierungsberatungen für Nichtwohngebäuden von Kommunen, gewerblich tätigen Unternehmen, freiberuflich Tätigen und gemeinnützigen Organisationen.

Fördergegenstand und -bedingungen

Gefördert wird die Beratung von Nichtwohngebäuden (außer Kirchen) durch

Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247

Modul 2: Energieberatung DIN V 18599

Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung

Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247

- Im Rahmen dieses Moduls werden Energieaudits gefördert, die den wesentlichen Anforderungen an ein Energieaudit im Sinne von § 8a des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) und insbesondere den Anforderungen der DIN EN 16247 entsprechen.
- Übersteigen die jährlichen Energiekosten 10.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, **jedoch maximal 6.000 Euro**.
- Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 10.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, **jedoch maximal 1.200 Euro**.

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude_Anlagen_Systeme/Modul1_Energieaudit/modull_energieaudit_node.html

Modul 2: Energieberatung DIN V 18599

- Erstellung eines förderfähigen energetischen Sanierungskonzept, das aufzeigt, wie ein Nichtwohngebäude:

1. Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch modernisiert werden kann (Sanierungsfahrplan) oder
 2. wie durch eine umfassende Sanierung der Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes zu erreichen ist (Sanierung in einem Zug).
- Die Förderhöhe beträgt 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab:
 - Nettogrundfläche unter 200 m²: Zuschuss **maximal 1.700 Euro**;
 - Nettogrundfläche zwischen 200 m² und 500 m²: Zuschuss **maximal 5.000 Euro**;
 - Nettogrundfläche mehr als 500 m²: Zuschuss **maximal 8.000 Euro**.

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/Modul2_Energieberatung/modul2_energieberatung_node.html

Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung

- Förderfähig ist eine Contracting-Orientierungsberatung, die für ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie geeignete Gebäude oder -pools ermittelt oder zusammenstellt und zur Vorbereitung der Umsetzung eines geeigneten Contracting-Modells entsprechende qualitative Vorschläge unterbreitet.
- Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 300.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, **jedoch maximal 7.000 Euro**.
- Übersteigen die jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools 300.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, **jedoch maximal 10.000 Euro**.

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/Modul3_Contracting_Orientierungsberatung/modul3_contracting_orientierungsberatung_node.html

Antragsberechtigt

Gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.

Fristen

Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn, das heißt vor Abschluss eines rechtsgültigen Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags mit dem Energieberater zu stellen. Planungsleistungen dürfen vor Antragsstellung erbracht werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Förderbereich Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme:

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/nichtwohngbaeude_anlagen_systeme_node.html

Antragsverfahren

Anträge für Zuschüsse können direkt bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/ebn>

Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 515 – Energieberatung Frankfurter

Telefon: 06196 908-1880